

Dr. med. Christa Wachsmuth – 29.04.2017 – Dresden





Quelle: DSO



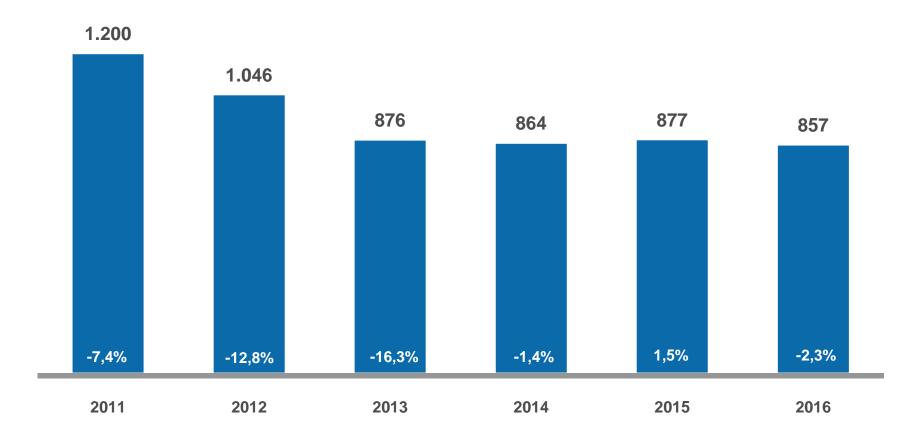


Quelle: DSO



Postmortale Organspender in Deutschland

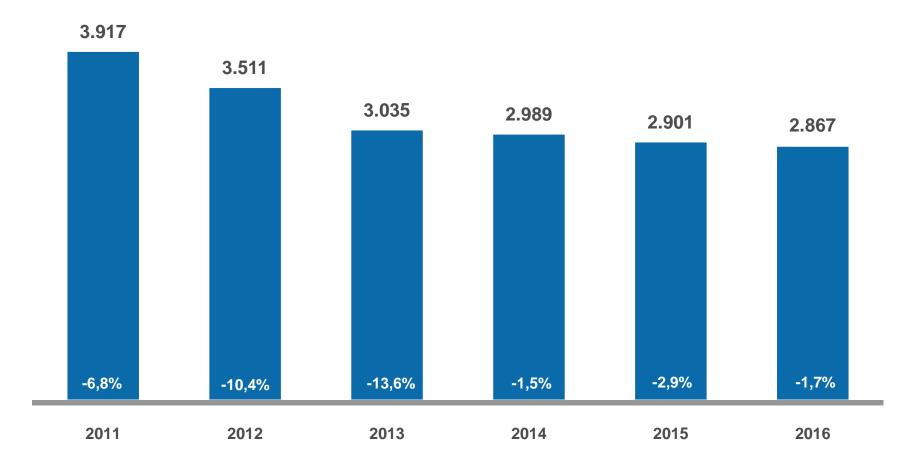
- Veränderung zum Vorjahr in Prozent -





Postmortal gespendete Organe in Deutschland

- Veränderung zum Vorjahr in Prozent -

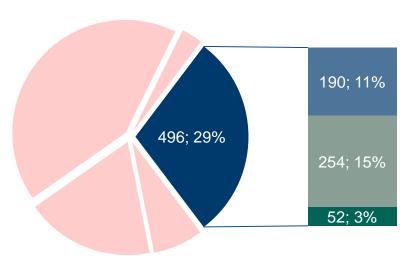




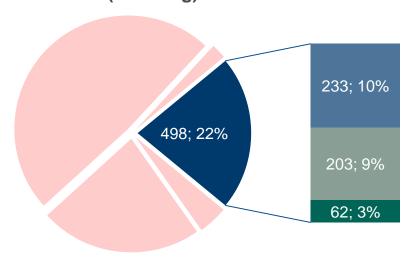
Auswertung Transplantcheck 2014 / 2015

Region Ost: Fälle mit relevanter Hirnschädigung und anschließender Akteneinsicht / Gründe warum IHA-Diagnostik nicht eingeleitet wurde

1688 detektierte und kategorisierte Fälle 2014



2269 detektierte und kategorisierte Fälle 2015 (vorläufig)



- Patientenverfügung erlaubte keine Therapiefortsetzung
- Therapielimitierung bei infauster Prognose ohne Besprechung der Option Organspende
- IHA-Diagnostik wäre indiziert gewesen, erfolgte aber nicht



Patientenverfügung

per Gesetz geregelt

mit Wirkung zum 01.09.2009



Arbeitspapier

zum Verhältnis

von Patientenverfügung und Organspendeerklärung

Bundesärztekammer

18.01.2013



I. Patientenverfügungund

Organspendeerklärung liegen vor



1. Intensivmedizinische Maßnahmen bei vermutetem irreversiblen Hirnfunktionsausfall (IHA)



rechtlich und ethisch ist der Wille des Patienten maßgeblich

Patientenverfügung und Organspendeerklärung sind Mittel, den Patientenwillen festzustellen

Patient hat beide Verfügungen verfasst, somit sind beide zu berücksichtigen

der ausgedrückte Wunsch nach Therapiebegrenzung ist mit der Bereitschaft zur Organspende und der dafür erforderlichen kurzzeitigen Aufrechterhaltung der Vitalfunktion erreichbar



2. Intensivmedizinische Maßnahmen bei erwartetem irreversiblen Hirnfunktionsausfall (IHA)



es wird vermutet, dass der IHA erst in wenigen Tagen eintreten wird

mit Patientenvertreter und Angehörigen ist eine Entscheidung zu suchen

beide Erklärungen sind zu berücksichtigen



3. Reanimation



Organspendeerklärung liegt vor, Patient hat in der Patientenverfügung einer Reanimation widersprochen

Reanimation und Einleitung intensivmedizinischer Maßnahmen sind rechtlich unzulässig und ethisch nicht zu vertreten



II. Schriftliche Organspendeerklärung liegt vor, eine Patientenverfügung nicht



vorgesehene intensivmedizinische Maßnahmen sind mit dem Patientenvertreter zu besprechen

Patientenvertreter hat die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen festzustellen

Organspendeerklärung muß berücksichtigt werden



III. Patientenverfügung liegt vor, eine schriftliche Organspendeerklärung existiert nicht



Organspende kann in Betracht gezogen werden

mit den Angehörigen ist der Wille / mutmaßliche Wille des Patienten zu ermitteln



IV. Weder schriftliche Organspendeerklärung, noch

Patientenverfügung liegen vor



Wille / mutmaßlicher Wille mit den / dem nächsten Angehörigen erörtern



V. Umgang mit Konfliktsituationen



liegt keine Organspendeerklärung vor, artikulieren/artilkuliert nächste / nächster Angehörige den Willen / mutmaßlichen Willen des Patienten

Fortführung der intensivmedizinischen Maßnahmen ist mit dem Patientenvertreter zu besprechen

bei unterschiedlichen Personen können Konflikte auftreten

Ethikberatung

Betreuungsgericht

Intensivmedizinische Maßnahmen können bis zur Entscheidung weitergeführt werden



Empfehlungen

- Aufklärung der Bevölkerung zur Abstimmung von Therapiebegrenzung mit der Bereitschaft zur Organspende
- 2. Formulierungen in Verfügung / Organspendeausweis ergänzen und präzisieren
- 3. Sinnvoll, selbst getroffene Erklärung mit Patientenvertreter und Angehörigen zu besprechen / klären



Empfehlungen

- 4. Reduktion des zeitlichen Druckes für Angehörige durch frühzeitiges Gespräch über Möglichkeit zur Organspende, wenn Eintritt des IHA wahrscheinlich ist
- 5. Information Patientenvertreter, wenn intensivmedizinische Maßnahmen erwogen werden aufgrund der Realisierung einer Organspende
- 6. Gespräch mit Angehörigen / Patientenvertreter über klinische Einschätzung bezüglich Organspende und mögliche weitere Schritte



Textbausteine zur Ergänzung bzw. Vervollständigung einer Patientenverfügung

Ich stimme trotz meiner oben genannten Verfügung einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu.

Mir ist bewusst, dass Organe nur nach irreversiblem Ausfall der Hirnfunktionen bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden können.

Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch in Frage kommt,

die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung der Hirnfunktionen nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Ausgenommen sind folgende Organe:



Textbausteine zur Ergänzung bzw. Vervollständigung einer Patientenverfügung

ODER:

Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.



"Geschenkte Lebensjahre"



Quelle: DSO

